

Widerspruch gegen Renten- und Lebensversicherungsverträge auch heute noch möglich

Versicherungen müssen häufig Nachschlag zahlen

Mit Urteil vom 07.05.2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt, dass ein Widerspruch gegen Renten- und Lebensversicherungsverträge aus dem Zeitraum Juli 1994 bis Dezember 2007 auch heute noch möglich ist, wenn der Kunde bei Vertragsschluss nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht aufgeklärt wurde. Der BGH geht sogar so weit, dass auch bereits gekündigten Verträgen noch widersprochen werden kann. Was ist passiert? Was sollte passieren?

Entscheidung des BGH über das Widerspruchsrecht

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 07.05.2014 – IV ZR 76/11 – eine Rückabwicklungsmöglichkeit von Renten- und Kapitallebensversicherungen für die Versicherungsnehmer bestätigt, wenn die Verträge zwischen Juli 1994 und Dezember 2007 abgeschlossen wurden. Die Versicherungsnehmer können den Vertragsabschlüssen auch noch nach Ablauf der ihnen eingeräumten Widerspruchsfrist widerufen. Nach einem Widerspruch ist der Versicherer verpflichtet, an den Kunden sämtliche eingezahlten Prämien zurückzuzahlen, sowie die aus den Prämien gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Diese können – je nach Jahr des Versicherungsabschlusses – bis zu 7,5 % betragen. Der Kunde muss sich lediglich den während der Vertragslaufzeit genossenen Risikoschutz sowie einen ggf. an ihn bereits gezahlten Rückkaufswert anrechnen lassen.

Dem Urteil war eine intensive Diskussion über die Vereinbarkeit des § 5 a VVG a. F. mit europarechtlichen Vorgaben vorangegangen. In der Literatur wurde schon vor dem wegweisenden Urteil des BGH vom 07.05.2014 vermehrt die Auffassung vertreten, dass § 5 a VVG a. F. zum Teil mit Europarecht unvereinbar ist. Der Streit entzündete sich vor allem an der Regelung des § 5 a Abs. 2 VVG a. F., welcher unter anderem vorsah, dass das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt. Viele Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung hielten diese deutsche Regelung für europarechtswidrig.

So kam es, dass der BGH zunächst einen Vorlagebeschluss an den europäischen Gerichtshof (EuGH) u. a. mit der Frage verfasste, ob die deutsche Gesetzesregelung mit EU-Recht vereinbar ist. Die Antwort des EuGH war eindeutig: Die Regelung des § 5 a VVG a. F. ist mit EU-Recht unvereinbar und darf nicht angewendet werden. Dieser Auffassung schloss sich – anders als noch die Vorinstanzen – der BGH ohne Wenn und Aber an und verurteilte die Allianz-Versicherung zur Zahlung. Die Karlsruher Richter schmetterten die Einwände der Versicherung ab, dass diese nach all den Jahren und bereits erfolgter Kündigung nicht mehr mit dem Widerspruch des Kunden rechnen

musste. Zutreffend wiesen die Richter darauf hin, dass es Sache der Versicherung war, den Kunden über sein Widerspruchsrecht zu informieren. Auch von der Möglichkeit, eine nachträgliche Belehrung zu erteilen, hatte die Versicherung keinen Gebrauch gemacht. Über die genaue Höhe des Zahlungsanspruches muss jetzt das Oberlandesgericht Stuttgart entscheiden.

Folgen des BGH-Urteils

Die genaue Tragweite der BGH-Entscheidung lässt sich noch nicht abschließend bestimmen. Geschätzt sind von dem Urteil mehrere Millionen Versicherungsverträge mit einem Prämienvolumen von ca. 400 Milliarden Euro betroffen.

Versicherungsnehmer können von der Rechtsprechung des BGH vor allem dann profitieren, wenn sie ihren Renten- oder Lebensversicherungsvertrag bereits gekündigt haben. Regelmäßig kann dann zusätzlich zu dem bereits eingestrichenen Rückkaufswert eine weitergehende Zahlung verlangt werden. Aber auch diejenigen, die sich von ihren noch laufenden Verträgen trennen möchten, sollten prüfen, ob ein Widerspruch gegen den Versicherungsvertrag einer Kündigung nicht vorzugswürdig ist. Im Gegensatz zu der Kündigung muss der Kunde bei einem Widerspruch für die vorzeitige Vertragsauflösung nicht „draufzahlen“.

Policenmodell EU-rechtskonform

Für Verwirrung sorgte in letzter Zeit eine weitere Entscheidung des BGH, nach der eine Rückabwicklung von sogenannten „Altverträgen“ nicht möglich sei. Die anschließende Berichterstattung in den Medien war teilweise ungenau und hat daher für Verwirrung gesorgt.

In dem Verfahren (IV ZR 73/13) hatte der BGH über die Frage zu entscheiden, ob das Policenmodell, nach welchem bis zum 01.01.2008 Versicherungsverträge abgeschlossen wurden, gegen EU-Recht verstößt. Ohne den Fall dem EuGH vorzulegen, haben die Richter am 16.07.2014 geurteilt, dass das Policenmodell mit EU-Recht zu verein-

baren ist. Klar ist damit, dass die nach dem Policenmodell abgeschlossenen Versicherungsverträge wirksam zustande gekommen sind. Klar ist aber weiterhin, dass ein Kunde bei falscher Widerspruchsbelehrung die Rückabwicklung des Vertrages verlangen kann.

Folgen für die Beratungspraxis

Im Hinblick darauf, dass nur Versicherungsverträge betroffen sind, die bis Ende 2007 abgeschlossen wurden, und die Stornofristen für die Verträge bereits abgelaufen sind, stehen erfreulicherweise die Vermittler nicht im Fokus der Diskussion. Diesen stellt sich wegen der immensen Aufmerksamkeit der neuen Rechtsprechung teilweise erheblicher Beratungsbedarf dar. Für den Kunden ist Vorsicht geboten: Der auf den ersten Blick erfreuliche Widerruf von Versicherungsverträgen muss einer praktischen Prüfung unterzogen werden. Bei dem zwingend notwendigen zweiten Blick sind vor allem die biometrischen Risiken des Kunden zu berücksichtigen. In den meisten Fällen wurde eine Kapitallebensversicherung nicht als reiner Sparvertrag abgeschlossen. Daneben wurde häufig das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko mit abgesichert. Von einem vor schnellen Widerspruch ist daher solange abzuraten bis alternative Absicherungen zur Verfügung stehen. Erst dann können die wirtschaftlichen Folgen eines Widerspruchs abgesehen werden. Wegen des fortgeschrittenen Alters des Kunden muss mit erhöhten Prämien gerechnet werden.

Besonderer Beratungsbedarf entsteht bei den Kunden, die im Zusammenhang mit ihrem Versicherungsvertrag steuerliche Vorteile genießen. Dies gilt für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2005, wenn die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre betrug, mindestens fünf Jahre die Prämien gezahlt wurden und eine Mindesttodesfallabsicherung von 60 % vereinbart war. In diesem Fall würden die steuerlichen Vorteile in Form der Steuerfreiheit der Versicherungsleistung und der als Sonderausgaben absetzbaren Prämien rückwirkend entfallen.

Im Ergebnis wird die neue Rechtsprechung daher vor allem für diejenigen Kunden von Interesse sein, die ihren Vertrag in den vergangenen Jahren bereits gekündigt haben oder sich ohnehin für anderweitige Anspar- oder Anlagemöglichkeiten entschieden haben. Letzteres gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVVG), wonach bereits ab August Kunden nur noch zur Hälfte an den Bewertungsreserven beteiligt werden müssen. ■

Autor: Rechtsanwalt Arne Podewils, LL.M., Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Partner bei mzs Rechtsanwälte, Düsseldorf